



# Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Hofgeismar

---

## Allgemeinverfügung nach dem Hessischen Ladenöffnungsgesetz (HLöG)

Gem. § 6 Abs. 1 Hess. Ladenöffnungsgesetz vom 23.11.2006 (GVBl.I, 606) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2024 (GVBl. 2024 Nr. 33) wird die Öffnung der Verkaufsstellen in der Hofgeismarer Kernstadt am **Sonntag, 30. März 2025** von **12.00 bis 18.00 Uhr** anlässlich des **Würfelturmfestes** freigegeben.

Die Freigabe bezieht sich **ausschließlich** auf den Altstadtbereich der Kernstadt Hofgeismar rund um die Fußgängerzone (Markt, Marktstraße, Töpfermarkt, Mühlenstraße) sowie die Bahnhofstraße bis zur Einmündung Bürgermeister-Schirmer-Straße.

### Begründung:

Die Gemeinschaft für Handel und Gewerbe Hofgeismar e.V. hat die Freigabe der Verkaufszeiten am Sonntag, 30.03.2025 anlässlich des Würfelturmfestes von 12:00 bis 18:00 Uhr beantragt.

Gemäß § 6 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes sind die Gemeinden berechtigt, die Öffnung von Verkaufsstellen an bis zu vier Sonn- und Feiertagen anlässlich von Märkten, Messen oder besonderen örtlichen Ereignissen freizugeben.

Die Ladenöffnungszeiten dürfen nach dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Hessischen Ladenöffnungsgesetz vom 13.12.2019 nur freigegeben werden, wenn die öffentliche Wirkung des Anlassereignisses gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund steht. Die geplante Veranstaltung muss danach einen Besucherstrom anziehen, der die bei einer alleinigen Öffnung der Verkaufsstellen zu erwartende Zahl der Ladenbesucher übersteigt. Die Öffnung muss darüber hinaus in einem engen zeitlichen und räumlichen Bezug zum Anlassereignis stehen.

Das Würfelturmfest ist eine gewerberechtlich festgesetzte Marktveranstaltung, die sich im Veranstaltungskalender der Stadt Hofgeismar etabliert und zuletzt mehrere Tausend Besucher (7.000 – 8.000) angezogen hat. Damit übersteigt die erwartete Besucherzahl die Zahl potentieller Kunden eines normalen Werktags bzw. eines Tages mit alleiniger Ladenöffnung um ein Vielfaches.

Die Veranstaltung hat die Ausprägung eines Stadtfestes und ist der Hofgeismarer Würfelturmsage gewidmet. Sie bietet neben Markt- und Informationsständen ein gastronomisches und künstlerisches Programm. Dabei arbeitet die Gemeinschaft für Handel und Gewerbe eng mit weiteren Vereinen und Institutionen wie dem Kulturforum Hofgeismar, dem Heimat- und Verkehrsverein, der Musikschule oder dem Städtepartnerschaftsverein zusammen.

Die Besucher können zum Beispiel an einem Würfeltturnier teilnehmen, den Hauptmann der Stadtwache in historischer Gewandung erleben oder den ansonsten verschlossenen Würfelturm erkunden.

Damit ist die Veranstaltung selbst der eigentliche Anziehungspunkt für die Besucher der Hofgeismarer Innenstadt. Die Öffnung der Ladengeschäfte stellt lediglich eine Ergänzung zu den vielfältigen Programmpunkten dar, die ortsansässigen sowie regionalen Institutionen, Betrieben, Vereinen und sozialen Einrichtungen eine Präsentationsplattform bieten sollen.

Zusammenfassend handelt es sich bei dem geplanten Würfelturmfest um ein Anlassereignis, dessen öffentliche Wirkung gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund steht und das damit die Voraussetzungen einer zusätzlichen Sonntagsöffnung gem. § 6 HLöG erfüllt.

Der Geltungsbereich der Sonntagsöffnung bezieht sich regelkonform auf das, das Marktgeschehen umfassende Gebiet der Altstadt (rund um die Fußgängerzone) und einen Teil der Bahnhofstraße.

Hofgeismar, 16.12.2024

**Der Magistrat der Stadt Hofgeismar**

G. Brand  
Erster Stadtrat

**Zu veröffentlichen bis: spätestens 28.12.2024**